



Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen

Nr. 05/2020

Hagen, 26. März 2020

Inhalt:

1. **Siebte Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen vom 02. März 2020** 3
2. **Vierzehnte Änderung der Studienordnung für den Studiengang „Bildungswissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 17. März 2020** 5
3. **Eilentscheid des Dekans der Fakultät für Mathematik und Informatik in Bezug auf die auslaufenden Diplomstudiengänge Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik sowie Mathematik vom 23. März 2020** 7
4. **Eilentscheid des Dekans der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft in Bezug auf den auslaufenden Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaft vom 23. März 2020** 9

Herausgeberin: Die Rektorin der FernUniversität in Hagen
Redaktion: Dez. 2.4 – Hochschul-, Vertrags- und Urheberrecht
Fon: +49 2331 987-4608





**Siebte Änderung der Fakultätsordnung
der Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen
vom 02. März 2020**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, ber. S. 593) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderungsordnung erlassen.

Artikel I

Die Fakultätsordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik der FernUniversität in Hagen vom 5. April 2006, zuletzt geändert am 18. Dezember 2017 wird wie folgt geändert:

- **§ 8a** wird wie folgt neu gefasst:

Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und ihre Stellvertreterin

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät sowie eine Stellvertreterin werden im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten der FernUniversität vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen gewählt. Bei mehreren Kandidatinnen ist diejenige gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet zwischen den Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Wählbar sind alle Frauen, die Mitglied der Fakultät sind.

(2) Ihre Bestellung erfolgt durch die Dekanin / den Dekan.

(3) Die fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät muss den Anforderungen des Hochschulgesetzes an die Qualifikation der zentralen Gleichstellungsbeauftragten der FernUniversität entsprechen; die Beurteilung, ob diese Anforderung erfüllt ist, obliegt der zentralen Gleichstellungsbeauftragten der FernUniversität.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte, wie auch ihre Stellvertreterin verliert ihr Mandat, wenn sie aus der Fakultät und / oder der Hochschule ausscheidet. In diesem Fall sowie im Fall einer Mandatsniederlegung wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin gewählt.



Artikel II

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 02. März 2020.

Hagen, den 18. März 2020

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.
Professor Dr. Jörg Desel

gez.
Professorin Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*



**Vierzehnte Änderung der Studienordnung für den Studiengang
„Bildungswissenschaft“
mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“
an der FernUniversität in Hagen
vom 17. März 2020**

Gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, ber. S. 593) hat die FernUniversität in Hagen folgende Ordnung erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang „Bildungswissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 24. Mai 2005 in der Fassung vom 10. April 2019 wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 4 wird neu gefasst:

Die Hausarbeiten in Modul 3B „Management und Durchführung einer Projektarbeit“, in Modul 2B „Allgemeine Didaktik und Mediendidaktik“ sowie in Modul 2A2 „Empirische Bildungsforschung – Qualitative Methoden“ müssen gemäß § 12 Abs. 6 der Prüfungsordnung elektronisch über das Online-Übungssystem abgegeben werden.

Artikel II

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Eilentscheids des Dekans der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 17. März 2020.

Hagen, den 17. März 2020

Der Dekan
der Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.
Professor Dr. Jürgen G. Nagel

gez.
Professorin Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

*Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden,
es sei denn,*

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*





Eilentscheid

Aufgrund der Maßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus, verfügt durch entsprechende Erlasse, ist es der Fakultät für Mathematik und Informatik seit dem 13.03.2020 vorübergehend nicht möglich, mündliche Prüfungen abzunehmen. Dieser Prüfungsstopp hat für Diplom-Studierende massive Auswirkungen. Die Diplom-Prüfungsordnungen laufen zum 31.03.2020 aus, so dass Prüfungen, die erst nach diesem Stichtag erfolgen, aus Rechtsgründen nicht mehr für den Diplom-Abschluss berücksichtigt werden können. Die erzwungene Absage der bereits vereinbarten Prüfungen führt demnach ohne weitere Maßnahmen dazu, dass das Studium zahlreicher Diplom-Studierender gescheitert wäre.

Um diese schwere Folge abzuwenden, entscheide ich per Eilentscheid, dass die Auslaufregelung in

- § 30a der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik,
- § 29a der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik und
- § 32a der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mathematik

jeweils um eine Ausnahmeregelung ergänzt wird. Diese sehen vor, dass Diplom-Studierende, die zu mündlichen Prüfungen im Zeitraum 13.03.2020 – 31.03.2020 angemeldet waren, die durch die FernUniversität abgesagt wurden, diese Prüfungen zeitnah nach dem Ende des Prüfungsstopps jeweils einmal nachholen können. Nachholtermine wird die Fakultät mit den betroffenen Studierenden vereinbaren. Die Prüfungsmodalitäten, wie etwa Datum, Zeit und Ort der Prüfung, wird ihnen das Prüfungsamt bekanntgeben. Dies wird mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Termin geschehen, sofern betroffene Studierende nicht schriftlich auf die Einhaltung dieser Frist verzichten.

Diese Ausnahmen rechtfertigen sich aus Gründen des Vertrauensschutzes in die bereits bestätigten Prüfungstermine sowie durch den Absagegrund der Corona-Pandemie als besonderen Fall höherer Gewalt. Die einmalige Nachholung ist auf den nächstmöglichen Termin beschränkt, an dem die jeweils ausgefallene Prüfung von der Fakultät angeboten wird. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen, auch im Falle des Nichtantritts und des Nichtbestehens. So ist gesichert, dass die betroffenen Studierenden gegenüber Studierenden, die zuvor andere Entscheidungen getroffen haben, nicht bessergestellt sind.



Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Diplomarbeiten. Im Übrigen laufen die Diplomstudiengänge planmäßig zum 31.03.2020 aus.

Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage von § 12 Absatz 4 Satz 2 Hochschulgesetz NRW¹ durch den Gremiovorsitz, da sie unaufschiebbar ist und ein Beschluss des Fakultätsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann.

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

gez.
Professor Dr. Jörg Desel

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Hagen, den 23. März 2020

Der Dekan der
Fakultät für Mathematik und Informatik
der FernUniversität in Hagen

gez.
Professor Dr. Jörg Desel

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.
Professorin Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

*Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden,
es sei denn,*

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*

¹ Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, ber. S. 593)



**FAKULTÄT FÜR
WIRTSCHAFTS-
WISSENSCHAFT**

Der Dekan

Datum 23.03.2020

Eilentscheid

Aufgrund der Maßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus, zuletzt ordnungsrechtlich verfügt durch die entsprechenden Erlasse, ist es der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft seit dem 13.03.2020 vorübergehend nicht mehr möglich, Klausuren abzunehmen. Dieser Prüfungsstopp hat für die Fallgruppe der Diplom-Studierenden massive Auswirkungen. Die Diplom-Prüfungsordnung läuft zum 31.03.2020 aus, so dass Prüfungen, die erst nach diesem Stichtag erfolgen, aus Rechtsgründen nicht mehr für den Diplom-Abschluss berücksichtigt werden können. Die erzwungene Absage der bereits vereinbarten Prüfungen durch die FernUniversität führt demnach dazu, dass das Studium zahlreicher Diplom-Studierender gescheitert wäre.

Um diese schwere Folge abzuwenden, entscheide ich per Eilentscheid, dass die Auslaufregelung in § 32 a der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität in Hagen vom 09. Juli 1997 in der Fassung vom 27. November 2017 um eine Ausnahmeregelung ergänzt wird. Die Ausnahme sieht vor, dass Diplom-Studierende, die zu einer Prüfung im Zeitraum 13.03.2020 - 31.03.2020 angemeldet waren, diese Prüfung zeitnah nach dem Ende des Prüfungsstopps einmal nachholen können. Der Nachholtermin wird durch das Prüfungsamt mitgeteilt.

Diese Ausnahme rechtfertigt sich aus Gründen des Vertrauensschutzes in die - bereits bestätigten - Prüfungstermine sowie durch den Absagegrund der Corona-Epidemie als einen besonderen Fall höherer Gewalt. Die betroffenen Diplom-Studierenden werden daher einmal die Möglichkeit erhalten, ihre bereits vereinbarte Prüfung nach dem 31.03.2020 nachzuholen. Diese einmalige Nachholung ist auf den nächstmöglichen Termin beschränkt, an dem die jeweils ausgefallene Prüfung von der Fakultät angeboten wird. Eine spätere Nachholung ist ausgeschlossen. Die Prüfungsmodalitäten, wie etwa Datum, Zeit und Ort der Prüfung, werden den betroffenen Studierenden frühzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin bekanntgegeben. Eine Besserstellung gegenüber Studierenden, die bereits in die Bachelor- und Masterstudiengänge gewechselt sind, ist hiermit nicht verbunden. So bleibt das Prüfungsangebot insbesondere auf den einen Nachholtermin beschränkt, auch im Falle des Nichtantritts oder des Nichtbestehens.

Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Seminare und Diplomarbeiten.

Im Übrigen laufen die Diplomstudiengänge planmäßig zum 31.03.2020 aus.



Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage von § 12 Abs. 4 S. 2 HG NRW² durch den Gremienvorsitz, da die Entscheidung unaufschiebbar ist und ein Beschluss des Fakultätsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann.

Der Dekan der
Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität in Hagen

gez.

Professor Dr. Stephan Meyering

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Hagen, den 23. März 2020

Der Dekan der
Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität in Hagen

gez.

Professor Dr. Stephan Meyering

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.

Professorin Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*

² Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, ber. S. 593)